

38. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist ein schuldrechtlicher Anspruch als ein die Veräußerung hinderndes Recht anzusehen?
 2. Natur des Treuhänderverhältnisses.

BPD. § 771.

RD. § 43.

BGB. § 667.

§ 392 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1914 i. S. Westholsteinische Bank (Kl.) w. Vereinsbank (Bekl.). Rep. VII. 448/13.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Grundstückshändler B. hatte im Jahre 1911 ein Grundstück in der Zwangsversteigerung erworben und war als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden. Die Beklagte hat wegen einer ihr gegen ihn zustehenden vollstreckbaren Forderung die Mietforderungen des Schuldners gegen mehrere in dem genannten Grundstücke wohnende Mieter gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen. Diese Mieten nimmt die Klägerin auf Grund folgender Behauptungen für sich in Anspruch: B. habe zwar das Grundstück zu Eigentum erworben und auch die Mietverträge mit jenen Mietern abgeschlossen, er habe dabei aber im Auftrag und für Rechnung der Klägerin gehandelt. B. habe urkundlich erklärt, daß er das Grundstück nur als Treuhänder der Klägerin erworben habe, und sich verpflichtet, es baldmöglichst zu vermieten, nachdem die Mietverträge von der Klägerin genehmigt worden seien. Die Mieteinnahmen sollten der Klägerin zufallen; B. habe hierüber Rechnung zu legen und der Klägerin eine Hypothek bis zu einer Belastung von 79000 *M* auf dem Grundstück eintragen zu lassen.

Die Klägerin erhob Klage mit dem Antrage, die erwirkte Pfändung und Überweisung der Mietforderungen für unzulässig zu erklären. Die Klage wurde abgewiesen, und die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin widerspricht der für die Beklagte erfolgten Pfändung der Mietzinsen auf Grund des § 771 BPD. Der Streit

darüber, inwieweit ein Dritter, dem an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein dingliches Recht nicht zusteht, der Vollstreckung widersprechen darf, hat die Rechtsprechung zwar hauptsächlich auf dem Boden des Konkursrechts (§ 43 RD.) beschäftigt; die dort gewonnenen Grundsätze sind dann mehrfach auf den außerhalb des Konkursverfahrens stehenden Fall des § 771 ZPO. mit der Begründung übertragen worden, es sei kein Unterschied, ob sich der Widerspruch gegen die Konkursmasse, d. h. die Gesamtheit der Gläubiger, oder gegen einen einzelnen Pfandgläubiger richte (vgl. z. B. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 79 S. 121). Ob diesem Grunde trotz der mannigfachen Verschiedenheiten der gesetzlichen Vorschriften über das Konkursverfahren und über die Einzelvollstreckung allgemein beizutreten ist, kann zunächst unerörtert bleiben; denn bei der Verschiedenheit nach Wortlaut und Sinn der maßgebenden Vorschriften, nämlich des das Aussonderungsrecht ordnenden § 43 RD. und des die Voraussetzungen der Widerspruchsklage regelnden § 771 ZPO., ist für die Entscheidung des Streitfalls jedenfalls von der letzteren Bestimmung auszugehen.

§ 771 gibt die Widerspruchsklage gegen die Zwangsvollstreckung dem Dritten, der behauptet, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe. Hiernach müßten, wenn man nur den strengen Wortlaut der Vorschrift entscheidend sein ließe, die Rechte schuldrechtlicher Art als Grundlage für die Widerspruchsklage völlig ausscheiden; denn sie bestehen nicht „an einem Gegenstande“, sondern nur gegenüber einer Person, und sie hindern auch regelmäßig nicht die Veräußerung durch den Schuldner, machen vielmehr diesen nur allenfalls gegenüber dem andern verantwortlich, soweit dessen Gläubigerrecht durch die Veräußerung verletzt ist. Von dieser Rechtskonsequenz weicht aber das praktische Recht mit gutem Grunde ab. Nach der auch in der Rechtswissenschaft (vgl. von Seuffert Zivilprozeßordnung, 11. Aufl., § 771 Anm. 2e S. 427) fast ausnahmslos herrschenden, den Bedürfnissen des Lebens entsprechenden und mit dem Wortlaute des § 771 noch verträglichen Ansicht, die übrigens auch mit den für die Auslegung des § 43 RD. allgemein in der Rechtsprechung angewendeten Grundsätzen übereinstimmt, sind zu den in § 771 bezeichneten Rechten neben den dinglichen Rechten auch die schuldrechtlichen Ansprüche auf

Herausgabe eines dem Schuldner von dem Dritten ohne Übereignung überlassenen Gegenstandes zu rechnen. Hiernach ist die Widerspruchsklage auch dem Verpächter, Vermieter, Verleiher, Auftraggeber usw. gegenüber der Vollstreckung in den verpachteten, vermieteten, verliehenen und dem Beauftragten (behufs Ausrichtung des mittels des Gegenstandes auszuführenden Auftrags) überlassenen Gegenstand zu gewähren. Zu versagen ist aber die Widerspruchsklage, wenn dem Widersprechenden nur eine persönliche Forderung auf Übereignung oder Übergabe solcher Gegenstände zusteht, die zum Vermögen des Schuldners gehören, ohne daß sie in dieses durch Überlassung seitens des Widersprechenden aus dessen Vermögen (gegen die Verpflichtung zur Rückgabe) gelangt sind. Daher kann z. B. der Käufer gegen die Vollstreckung in den gekauften Gegenstand keinen Widerspruch erheben. Wollte man auch in solchen Fällen die Hinderung der Zwangsvollstreckung zulassen, so würden dadurch nicht nur die Grenzen der Begriffe des dinglichen und des persönlichen Rechtes vermischt, sondern auch die Verkehrs- und Kreditfähigkeit auf das schwerste gefährdet werden (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 18 S. 366, Bd. 58 S. 275 flg.).

Eine Ausnahme ist nur für den Bereich des Handelsrechts durch die Vorschrift des § 392 Abs. 2 HGB. dahin gemacht, daß Forderungen aus einem Geschäfte, das der Kommissionär abgeschlossen hat, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten gelten. Solchen Gläubigern gegenüber steht also auch dem Kommittenten die Widerspruchsklage kraft Gesetzes zu. Diese Ausnahme erklärt sich dadurch, daß bei demjenigen, welcher gewerbmäßig Kommissionsgeschäfte betreibt (§ 383 HGB.), vom Dritten vorhergesehen werden kann, daß der Kommissionär für Rechnung eines andern gehandelt habe; die Gläubiger des Kommissionärs müssen hiernach darauf gefaßt sein, daß der Kommittent ihrer Zwangsvollstreckung widersprechen wird. In anderen Fällen versagt aber dieser Grund, und deshalb ist eine die Tragweite des § 392 ausdehnende Auslegung nicht zulässig (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 40 S. 86 flg., Bd. 58 S. 275 flg., Bd. 72 S. 193).

Im Streitfalle steht der Klägerin ein durch § 771 BPD. ge-

schütztes Recht nicht zu. Die den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bildenden Mietzinsforderungen sind niemals Bestandteile ihres Vermögens gewesen und konnten deshalb nicht aus diesem an B. überlassen werden. Auch das Mietgrundstück ist nicht dem B. von der Klägerin als Auftraggeberin überlassen worden. Es ist vielmehr, — freilich mit Mitteln der Klägerin und in ihrem Auftrage, wie sie behauptet — durch B. im eigenen Namen von einem Dritten erworben worden, der es kraft eigenen Rechtes zu Eigentum besaß. Ein Recht „an dem Grundstück“ hat die Klägerin früher ebensowenig gehabt wie an den Zinsforderungen aus den von B. als dem eingetragenen Eigentümer des Grundstücks abgeschlossenen oder übernommenen Mietverträgen. Hat B. beim Erwerbe des Grundstücks im Auftrag und für Rechnung der Klägerin gehandelt, so ist er dabei zwar der stille Stellvertreter der Klägerin gewesen. Dieser steht dann aber nicht schon ein Recht an dem Grundstück und damit an den Mieten zu, vielmehr nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber B. auf Übereignung des Grundstücks und, je nach der Art der Übereinkunft, ein Recht auf Übertragung der Mietforderungen oder auf Auszahlung der eingezogenen Mietbeträge (§ 667 BGB.).

Die Revision sucht vergebens die Sachbefugnis der Klägerin aus einem Treuhänderverhältnis zwischen B. und der Klägerin herzuleiten. Ein solches besteht nicht, mag auch B. hinsichtlich des Erwerbes und der Verwaltung des Grundstücks als Vertrauensmann der Klägerin gehandelt haben und mögen auch B. und die Klägerin irrtümlich das zwischen ihnen bestehende Verhältnis als ein Treuhänderverhältnis aufgefaßt haben. Von einem solchen kann man schon nach allgemeinen Verkehrsbegriffen, jedenfalls aber im Rechtsinne, nur dann sprechen, wenn der eine (Treugeber) aus seinem Vermögen dem anderen (Treuhänder) einen Gegenstand zu treuen Händen anvertraut, d. h. übereignet, und zwar derart, daß der andere das übertragene Recht im eigenen Namen ausüben, aber nicht zu seinem Vorteil gebrauchen soll. Das Treugut scheidet hierbei rechtlich, wenn auch nicht wirtschaftlich, aus dem Vermögen des Treugebers aus. Der Begriff des Treuhänderverhältnisses würde aber völlig ins Unbestimmte zerfließen, wenn man dabei vom Erfordernisse des „Anvertrauens zu treuen Händen“ ganz absehen und ein solches Verhältnis überall schon da als vorhanden ansehen wollte, wo jemand

im Auftrag eines anderen für dessen Rechnung, aber im eigenen Namen handelt.

Die vorstehenden, den § 771 *BPD.* erläuternden Grundsätze gelten übrigens in gleicher Weise auch für die Anwendung des § 43 *RO.* hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs des Begriffs des Aussonderungsrechts. Auch hier ist scharf zwischen der Aussonderung von Treugut einerseits und den Ansprüchen aus Verträgen für fremde Rechnung andererseits zu unterscheiden (vgl. Jaeger, *Konkursordnung* 3./4. Aufl., § 43 Anm. 29, 38 bis 47 und Anm. 48 bis 55).

Ohne ausreichenden Grund versucht die Klägerin die Entscheidung des fünften Zivilsenats des Reichsgerichts vom 20. März 1912 (*Entsch. Rd. 79 S. 121*) zu ihren Gunsten mit der Behauptung zu verwerten, auch in dem dortigen Streitfalle habe der damals erkennende Senat die Klage aus § 771 *BPD.* zugelassen, obschon es sich ebenfalls um einen Fall stiller Stellvertretung gehandelt habe. Sollte die letztere Voraussetzung zutreffen, so müßte jenem Urteil entgegengetreten werden. Dieses steht aber nur scheinbar mit den für den jetzigen Streitfall oben aufgestellten Grundsätzen im Widerspruch. In jenem Falle war die Klage aus § 771 von Bauhandwerkern erhoben worden, die einen Bau auf dem Grundstücke des L. begonnen hatten. Sie vereinbarten mit L. und ihrem Vertrauensmanne T., daß zur Sicherung ihrer Bauforderungen auf dem Grundstück eine Hypothek als Darlehenshypothek auf den Namen des T. als ihres Treuhänders eingetragen werden sollte und daß diese Hypothek auf die einzelnen Kläger nach Verhältnis ihrer Forderungen verteilt werden sollte. Den bei der Zwangsversteigerung auf die Hypothek entfallenden Teil des Erlöses des Grundstücks nahmen die Kläger gegen die Beklagte in Anspruch, die wegen einer ihr gegen T. zustehenden Forderung die Hypothek hatte pfänden lassen. Das Reichsgericht hob das die Klage abweisende Berufungsurteil auf mit der Begründung, die Berechtigung des T. als des Inhabers der Hypothek sei nur eine formale gewesen und die Hypothek habe nicht zu seinem Vermögen, sondern zu dem der Kläger gehört, denen gegenüber er sich unmittelbar des Rechtes begeben hatte, das Gläubigerrecht zu eigenem Vorteile geltend zu machen. Der Sachverhalt ergibt, daß es sich damals nicht um einen reinen Fall der stillen

Stellvertretung, wie im vorliegenden Falle, handelte. Die Bauforderungen, zu deren Sicherheit die Hypothek unter Zustimmung aller Beteiligten für T. eingetragen war, gehörten zum Vermögen der Kläger. Diese Forderungen waren von den Klägern dem T. in der Form der Hypothek anvertraut, d. h. sachlich übereignet worden, in der Absicht, daß er zwar das Hypothekenrecht in eigenem Namen ausüben, darüber jedoch nicht zum eigenen Vorteil, vielmehr nur zum Vorteil der Kläger verfügen sollte. Dem Hypothekenrechte des T. lag hiernach ein echtes Treuhänderverhältnis zugrunde, während es im jetzigen Streitfalle daran fehlt. Es bedarf deshalb hier keiner Erörterung, wie zu entscheiden wäre, wenn die Klägerin dem B. das Mietgrundstück als Treugut aus ihrem Vermögen überlassen hätte. Daß die Klage abweisende Berufungsurteil war hiernach aufrechtzuerhalten.“